

An
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1070 Wien

Wien am, 30.04.2024

Betrifft: Ausschussbegutachtung (412/AUA) – Petition von Mario Lindner Verbot
Konversionstherapie

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Als Präsidentin und VizepräsidentInnen des Berufsverbands Österreichischer PsychologInnen (BÖP) möchten wir eingangs betonen, dass sog. Konversionstherapien und unwissenschaftlichen Praktiken, die auf eine „Veränderung“ der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität abzielen, **selbstverständlich mit einer klinisch-psychologischen oder gesundheitspsychologischen Tätigkeit lege artis nicht vereinbar und damit jedenfalls als unzulässig einzustufen sind.** Vor dem Hintergrund, dass sog. Konversionstherapien und damit in Zusammenhang stehende Praktiken psychische und soziale Schädigungen hervorrufen, lehnt der BÖP diese ausdrücklich ab.

Sexuelle Orientierungen und Genderidentität sind weder eine Krankheit noch eine psychische Störung (vgl. insbes. ICD-10 bzw. ICD-11) oder ein sonstiges Leiden. Es besteht daher auch keinerlei Legitimation einer entsprechenden Behandlung, Therapie oder sonstiger Intervention durch gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff „Konversionstherapie“ unpassend und irreführend ist, da es sich - wie bereits erwähnt - bei sexueller Orientierungen und Genderidentität eben nicht um eine Krankheit, psychische Störung oder ein sonstiges Leiden handelt, die therapeutisch zu behandeln wären.

Die sog. Konversionstherapie ist kein(e) Evidenz basierte wissenschaftliche Methode/Verfahren/Praxis zur Heilung oder Linderung einer Erkrankung, psychischen Störung

oder eines sonstigen Leidens. Die „Veränderung“ der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität kann daher keinesfalls ein legitimes Ziel einer klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen, psychotherapeutischen oder ärztlichen Behandlung/Intervention sein. Vielmehr verstößt die sog. Konversionstherapie gegen die einschlägigen Berufsgesetze der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe sowie allgemein gegen anerkannte fach einschlägige und ethische Standards. Neben den einschlägigen Berufsgesetzen (Psychologengesetz 2013, Psychotherapiegesetz, Ärztegesetz) sind jedenfalls für Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie auch die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen Richtlinien (gegenständlich insbesondere die Ethikrichtlinie) verbindlich bei der Berufsausübung zu berücksichtigen.

Gem. § 32 Abs 1 Psychologengesetz 2013 haben Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren. Gleiches, insbesondere die evidenzbasierte Tätigkeit, gilt auch für die anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe wie ÄrztInnen oder PsychotherapeutInnen. Es ergibt sich daher bereits aus den einschlägigen Berufsgesetzen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, dass die Durchführung der sog. Konversionstherapie nicht lege artis und damit nicht zulässig ist.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die sog. „Konversionstherapie“ auch keinesfalls eine klinisch-psychologische Behandlungsmethode darstellt.

Zumindest **im Bereich der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bedarf es daher grundsätzlich keines eigenständigen Verbotes der sog. „Konversionstherapie“.** Ein Verbot im Rahmen sonstiger Settings außerhalb gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe ist aber zu begrüßen.

Sofern tatsächlich ein eigenständiges Verbot für Gesundheitsberufe eingeführt werden soll (welches jedoch aus den oben dargelegten Gründen **nicht** erforderlich ist) muss jedenfalls absolut sichergestellt werden, dass für Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene weiterhin die Möglichkeit besteht, unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und bezughabender Richtlinien (etwa die für Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen zu beachtende Ethikrichtlinie des BMSGPK), Unterstützung im Zusammenhang mit Fragen zur

Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung zu erhalten. Es **ist unbedingt erforderlich, dass Klinische PsychologInnen weiterhin zweifellos dazu berechtigt sind**, PatientInnen in genderspezifischen und die sexuelle Orientierung betreffenden Angelegenheiten zu beraten, zu behandeln und zu unterstützen. Dies hat selbstverständlich stets vorurteilslos und wertfrei zu erfolgen und hat keinesfalls eine Beeinflussung in eine bestimmte Richtung zu erfolgen. Diesen Grundsätzen zuwiderlaufendes Tätigwerden von Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie stellt – so nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt – einen Verwaltungsstraftatbestand dar (vgl. § 47 Psychologengesetz 2013) und kann aufgrund des Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit auch zur Streichung aus den Berufslisten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz führen (vgl. § 30 Psychologengesetz 2013).

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen verfügt über die Fachsektion Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie und steht in engem Austausch mit namhaften ExpertInnen auf dem Gebiet der sexuellen Orientierung und Genderidentität. Aus diesem Grund stehen wir jederzeit bereit, uns mit unserer Expertise einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin



Mag.^a Christina Beran

Vizepräsidentin



Mag.^a Hilde Wolf

Vizepräsidentin